

A u s f e r t i g u n g d e r

**Neufassung der Geschäftsordnung
der Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Wildau**

v o m 1 3 . 0 8 . 2 0 1 9

B e s c h l u s s n u m m e r : S 0 1 A / 4 5 / 1 9

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. Teil I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. Teil I/Nr. 32) in ihrer Sitzung am 13.08.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt

Stadtverordnetenversammlung

§ 1

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1)

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. § 34 Abs. 1, Satz 2 BbgKVerf bleibt unberührt. Die Ladung soll den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden.

Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor dem Sitzungstag zur Post gegeben worden sind.

Die Ladungsfrist gilt ebenfalls als gewahrt, wenn die Ladungen 1 Woche vor dem Sitzungstermin den Fraktionsvorsitzenden übergeben werden. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen müssen die Ladungen spätestens 24 Stunden vor dem Sitzungstermin an die Fraktionsvorsitzenden übergeben werden.

(2)

Die Stadtverordnetenversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.

(3)

Bei schriftlicher Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

§ 2

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

(1)

In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 35 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die von mindestens 10 v.H. der Stadtverordnetenversammlung, von einer Fraktion oder dem Bürgermeister benannt worden sind. Die Beratungsgegenstände müssen mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages

vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt worden sein. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

(2)

Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

§ 3

Zuhörer

(1)

An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2)

Zuhörer sind nur nach Maßgabe der Einwohnerbeteiligungssatzung berechtigt, das Wort zu ergreifen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 4

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

(1)

Anfragen an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 09.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim hauptamtlichen Bürgermeister einzureichen. Sie werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen.

Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage innerhalb von 4 Wochen ab der Sitzung schriftlich zu beantworten.

(2)

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können während der Einwohnerfragestunde ebenfalls zu den vom Bürgermeister gemachten Ausführungen Fragen stellen und Vorschläge machen, sowie Stellungnahmen abgeben.

§ 5

Sitzungsablauf

(1)

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf).

Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.

(2)

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a)
Eröffnung der Sitzung
- b)
Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- c)
Feststellung der Tagesordnung
- d)
Bericht des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und des Bürgermeisters
- e)
Einwohnerfragestunde
- f)
Beratung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
- g)
Schließung der Sitzung

Die unter a) bis g) mit Ausnahme von e) genannten Punkte gelten sinngemäß auch für den Sitzungsablauf nichtöffentlicher Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

§ 6

Unterbrechung und Vertagung

(1)

Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2)

Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
- b) verweisen oder
- c) ihre Beratung vertagen.

(3)

Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen.

Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor.

Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4)

Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte und Beschlussvorlagen aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt oder die Beschlussvorlage wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen.

Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderster Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 7

Redeordnung

(1)

Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung erfolgen durch das Heben beider Hände.

(2)

Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3)

Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 8

Sitzungsleitung

(1)

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2)

Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, weil dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf stört, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen. Dies gilt auch für den Fall eines groben Verstoßes.

§ 9

Abstimmungen

(1)

Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern oder einer Fraktion der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen.

Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen
- b) den Antrag ablehnen
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2)

Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(3)

Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

(4)

Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 10

Wahlen

(1)

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss zu bilden. Er besteht aus mindestens 2 Stadtverordneten.

(2)

Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

(3)

Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit gleichem Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4)

Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Ein einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5)

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 11

Niederschriften

(1)

Die Verwaltung stellt den Protokollführer.

(2)

Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

a)

Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung

b)

Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

c)

Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen

d)

Hinweise auf evtl. Einsprüche zur Niederschrift der vorausgegangenen Sitzung

e)

Tagesordnung

f)

Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen

g)

Sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung

h)
Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

(3)
Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen und spätestens mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(5) Die Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung erfolgt entsprechend den Festlegungen in der Hauptsatzung.

§ 12

Fraktionen

Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bestehen.

Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

Die Fraktionen sollen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung und von Veränderungen in ihrer Zusammensetzung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt worden ist.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 13

Ständige Ausschüsse

(1)
Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. § 43 Abs. 1 BbgKVerf ständige Ausschüsse.

(2)
Die Zahl der Sitze wird jeweils den Erfordernissen entsprechend durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt. Die Stadtverordnetenversammlung kann Einwohner der Stadt Wildau, die nicht Bedienstete der Stadt sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner).

§ 14

Verfahren in den Ausschüssen

(1)

Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, ausgenommen § 5, d und e und § 11, 5.

(2)

Die Verteilung der Niederschrift der Sitzung der Ausschüsse gemäß Abs. 3 erfolgt wie folgt: alle

- Ausschussmitglieder einschl. sachkundiger Bürger
- Bürgermeister
- Abteilungsleiter
- Fraktionsvorsitzende
- Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Die Niederschriften sind spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Ausschüsse zuzuleiten.

Dritter Abschnitt

§ 15

Verteilung der Sitzungsniederschriften

Die Niederschriften der Stadtverordnetenversammlung erhalten alle Stadtverordneten, der Bürgermeister und die Abteilungsleiter. Der öffentliche Teil der Niederschriften wird zusätzlich, bis zur Einführung des Bürgerinformationssystems, als durchsuchbare PDF-Datei auf der Homepage www.wildau.de eingestellt. Die Niederschriften sind schnellstmöglich zuzustellen.

Vierter Abschnitt

§ 16

Schlussbestimmungen

(1)

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht.

(2)

Die Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 13.08.2019 in Kraft.

Wildau, den 14.08.2019

.....
Ronny Richter
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Im Original unterschrieben und gesiegelt.